

## Befristet beschäftigt?

Sie befinden sich in einem befristeten Beschäftigungsverhältnis im Schuldienst des Landes NRW, z.B. als Krankheitsvertretung, Erziehungszeitvertretung oder Mutterschutzvertretung?

### Das sollten Sie unbedingt beachten:

- Da Sie als tarifbeschäftigte Lehrkraft eingestellt sind, gelten die Regelungen des Tarifvertrages der Länder (TV-L).
- Ihre Anstellung bedarf eines Vertrages in Schriftform.
- Die Höhe Ihres Entgelts richtet sich nach der Einordnung in eine Entgeltgruppe und in eine Erfahrungsstufe. Zeiten einer einschlägigen Berufserfahrung können zu einer besseren Einordnung in eine höhere Erfahrungsstufe führen.<sup>1</sup>
- Wenn Sie am 1.2. eines Jahres in einem Beschäftigungsverhältnis stehen und einen Vertrag bis zu den Sommerferien haben, bekommen Sie ihr Entgelt bis zum Ende der Sommerferien. Wenn Sie einen Vertrag bis zum Beginn der Sommerferien besitzen und nach den Sommerferien weiterbeschäftigt werden, haben Sie Anspruch auf Bezahlung der Ferien.<sup>2</sup>
- Eine zeitliche Abweichung vom festgeschriebenen Vertragszeitraum kann zur Entfristung Ihres Vertrages führen.<sup>3</sup>
- Sie können nicht für Mehrarbeitsstunden eingesetzt werden, da dies eine Arbeitsvertragsänderung darstellen würde.
- Wenn Sie mehr als 7 Jahre ununterbrochen **oder** mindestens mit 12 befristeten Verträgen oder wenn sie mehr als 6 Jahre und mindestens mit 9 befristeten Verträgen beschäftigt worden sind, sog. "Kettenverträge", können Sie einen Antrag auf Entfristung stellen, der gute Aussichten auf Erfolg hat.<sup>3/4/5</sup>
- Als befristet Beschäftigte/r haben Sie das Recht auf die Teilnahme an Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen.
- Sollte Ihnen während Ihres befristeten Beschäftigungsverhältnisses eine unbefristete Stelle angeboten werden und die Kündigungsfrist kann nicht eingehalten werden, besteht die Möglichkeit, über einen Auflösungsvertrag im beiderseitigen Einvernehmen Ihr Arbeitsverhältnis vorzeitig zu beenden.

Impressum: SchaLL.NRW / Redaktion: Willi Knoop

Stand: 04.2022

<sup>1</sup> §16(2) TV-L

<sup>2</sup> Erlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung NRW vom 18.09.2014

<sup>3</sup> Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG)

<sup>4</sup> BAG/AZR 527/12 vom 19.03.2014

<sup>5</sup> Gesicherte Grundsätze fehlen nach wie vor, eine Betrachtung des Einzelfalls ist angezeigt.

<sup>6</sup> SchaLL.NRW ist die Lehrkräfteorganisation, die sich für den Abbau der Benachteiligungen von Tarifbeschäftigten gegenüber verbeamteten Lehrkräften einsetzt; z.B. fordert SchaLL.NRW die Beseitigung der finanziellen Ungleichbehandlung bei der Entlohnung und bei der Altersversorgung, oder bei der ungünstigeren Absicherung im Krankheitsfall.